

Drucksache Nr. 1/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03. März 2005

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes

A) Erläuterungen

Ratsherr Schönhoff (CDU) hat sein Mandat als Mitglied der Ratsversammlung mit Ablauf des 31.12.2005 niedergelegt. Die abgegebene Erklärung umfasst auch die Niederlegung sämtlicher Ausschusssitze und die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke GmbH.

Gemäß § 44 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei nach, für die Herr Schönhoff bei der Wahl aufgetreten ist.
Herr Schönhoff ist für die CDU aufgetreten.

Der nächste Bewerber auf der Liste der CDU war Herr Karsten Spankow. Herr Spankow hat zwischenzeitlich schriftlich dem Bürgervorsteher gegenüber erklärt, dass er auf seinen Sitz in der Ratsversammlung verzichtet.

Als nächste Bewerberin rückt nunmehr

Frau Monika Künzl-Jauß

nach.

Nachdem das in § 67 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) beschriebene Nachrückverfahren durchgeführt wurde und Frau Künzl-Jauß erklärt hat, dass sie die Wahl annimmt, hat der Gemeindevorsteher die neue Vertreterin festgestellt und dies in der Norddeutschen Rundschau amtlich bekannt gemacht.

Frau Monika Künzl-Jauß ist als neues Ratsmitglied gem. § 33 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein von dem Bürgervorsteher durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihre Tätigkeiten einzuführen.

gez. Blaschke

Drucksache Nr. 2/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03. März 2005

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Nachwahl für verschiedene städtische Ausschüsse

A) Erläuterungen:

Ratsherr Schönhoff (CDU) hat sein Mandat als Mitglied der Ratsversammlung niedergelegt. Die abgegebene Erklärung umfasste auch den Verzicht auf sämtliche Ausschusssitze.

Die freigewordenen Ausschusssitze sind deshalb nachzubesetzen.

Durch die Mandatsniederlegung von Herrn Schönhoff sind für die folgenden Ausschusssitze Nachwahlen erforderlich:

- a) Stellv. Mitglied im Hauptausschuss
- b) Mitglied im Finanzausschuss
- c) Mitglied im Sozialausschuss
- d) 2. stellv. Mitglied im Rechnungsprüfungs-, Eingabe- und Beschwerdeausschuss

Darüber hinaus hat das 1. stellv. Mitglied im Finanzausschuss, Herr Michael Kleinschmidt (IBF), mit Schreiben vom 13. Dezember 2004 (Eingang am 17.12.2004) sein Mandat als stellv. Mitglied im Finanzausschuss niedergelegt.

Wie zwischenzeitlich bekannt wurde, hat außerdem Herr Rene Quirk (CDU) der in der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung im April 2003 zum 1. stellv. Mitglied im Sozialausschuss gewählt wurde, seinen Wohnsitz nach Bolzenburg verlegt. Herr Quirk hat durch den Wegzug die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 GKWG verloren und ist dadurch kraft Gesetzes aus dem Ausschuss ausgeschieden.

Es sind somit folgende weitere Ausschusssitze freigeworden:

- e) 1. stellv. Mitglied im Finanzausschuss
- f) 1. stellv. Mitglied im Sozialausschuss

Gemäß § 46 Abs. 9 GO werden die Nachfolger nach § 40 Abs. 3 GO (Meiststimmverfahren) gewählt, wenn die Wahlstelle eines Mitglieds eines Ausschusses frei wird. Im Meiststimmverfahren kommt es lediglich auf die Ja-Stimmen an.

Jede Fraktion kann auch verlangen, dass alle Wahlstellen des Ausschusses neu besetzt werden. Dieses Verlangen kann jedoch nicht gestellt werden, wenn die Wahlstelle eines stellv. Mitglieds eines Ausschusses frei wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausschusssitze a) bis d) sowie f) nicht mit einem bürgerlichen Ausschussmitglied besetzt werden dürfen. Um das Verhältnis zwischen bürgerlichen Mitgliedern und Ratsmitgliedern zu wahren und um eine rechtmäßige Vertretung gewährleisten zu können, müssen die genannten Ausschusssitze mit einem Ratsmitglied besetzt werden.

gez. Blaschke

Drucksache Nr. 3/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03. März 2005

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Nachwahl einer/eines stellv. Ausschussvorsitzenden für den Finanzausschuss und einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Sozialausschuss

A) Erläuterungen:

Das mit Ablauf des 31.12.2004 ausgeschiedene Ratsmitglied Heinz Schönhoff (CDU) war sowohl im Finanzausschuss als auch im Sozialausschuss stellv. Ausschussvorsitzender.

Die freigewordenen Positionen sind neu zu besetzen.

Nach § 46 Abs. 4 GO wählt die Gemeindevertretung die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.

Zur bzw. zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses vorgeschlagen werden.

Hinsichtlich der Nachwahl von Ausschussmitgliedern wird auf TOP 5 verwiesen.

Nach dem sog. Zugriffsrecht steht gemäß § 46 Abs. 4 GO der CDU-Fraktion das Vorschlagsrecht für beide zu besetzenden Positionen zu.

Die Wahl erfolgt entsprechend § 39 Abs. 1 GO mit Stimmenmehrheit. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.

gez. Blaschke

Drucksache Nr. 4/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03. März 2005

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Nachwahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für eine weitere Vertreterin der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klinikum und Seniorenzentrum Itzehoe – Zweckverband des Kreises Steinburg und der Stadt Itzehoe-

A) Erläuterungen:

Ratsherr Schönhoff (CDU) wurde in der konstituierenden Sitzung der Ratsversammlung im April 2003 als Stellvertreter der weiteren Vertreterin, Frau Helene Braun, in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhauses und Seniorenzentrum gewählt.

Ratsherr Schönhoff hat seine Tätigkeit als Ratsherr und die Arbeit in den Ausschüsse mit Ablauf des Jahres 2004 aufgegeben, so dass eine Nachwahl erforderlich wird.

Darauf hingewiesen wird, dass der Zweckverband zwischenzeitlich den Namen „Klinikum und Seniorenzentrum“ führt.

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung richtet sich nach § 5 der Verbandssatzung.

Die Stadt Itzehoe entsendet neben dem Bürgermeister 4 weitere Vertreter/innen.

Jede/r weitere Vertreter/in hat eine/n Stellvertreter/in.

Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter und ihre Stellvertreter werden von der Ratsversammlung für die Dauer der Wahlzeit entsandt.

Für die Wahl gilt grundsätzlich § 40 Abs. 3 GO (Meiststimmenverfahren).

Jede Fraktion kann aber auch verlangen, dass alle Wahlstellen von weiteren Vertreterinnen und Vertreter im Verhältniswahlverfahren gemäß § 40 Abs. 4 GO neu besetzt werden.

gez. Blaschke

Drucksache Nr. 5/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03. März 2005

Zu Punkt 8 der Tagesordnung

Bestellung eines Mitgliedes für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe GmbH

A) Erläuterungen:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.07.1999 die Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe bestellt. Dabei war es Wille der Ratsversammlung, dass alle Ratsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter bestellt werden.

Mit Ablauf des 31.12.2004 hat Herr Schönhoff (CDU) auf seinen Sitz in der Ratsversammlung und u.a auch auf seinen Sitz in der Gesellschafterversammlung verzichtet.

Aus diesem Grunde ist ein neues Mitglied zu bestellen.

Rechtsgrundlage für die Bestellung ist § 28 Nr. 20 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung bestellt die in die Ratsversammlung nachgerückte Ratsherrin

Frau Monika Künzl-Jauß

als Mitglied der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Itzehoe GmbH.

gez. Blaschke

Drucksache Nr.: 6/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03.03.2005

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Vorstellung des Kinder- und Jugendtheaterspielplanes 2005/2006 des theater itzehoe hier: Preisgestaltung des neuen Familien-Abonnements

A) Erläuterungen

Der Kinder- und Jugendtheaterspielplan 2005/2006 des theater itzehoe ist im Entwurf fertig gestellt und wird hiermit der Ratsversammlung zur Kenntnis gegeben. Die Preisgestaltung des neuen Familien-Abonnements bedarf jedoch eines Beschlusses der Ratsversammlung.

Der Schul- und Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2005 unter TOP 6 der Ratsversammlung empfohlen die Preisgestaltung für das neue Familien-Abonnement zu beschließen.

Zu den einzelnen Veranstaltungen und Preisen werden seitens der Theaterdirektion und der Theaterpädagogin bei Bedarf weitere Erläuterungen gegeben.

Kinder- und Jugendtheaterspielplan 2005/2006

Veranstaltungen des Familien-Abonnements:

15.01.2006	15:00 Uhr	„Rumpelstilzchen“ nach Gebrüder Grimm Fliegendes Theater
19.02.2006	15:00 Uhr	„Kalli kippt“ Theaterwerkstatt Pilkentafel
19.03.2006	15:00 Uhr	„Max und Moritz“ nach Wilhelm Busch Deutsche Tanzkompanie
30.04.2006	15:00 Uhr	„Volle Kraft voraus“ Filou Fox Figurentheater

Abo-Preise (Preiskategorien) für jeweils 4 Veranstaltungen:

1 Erwachsener/1 Kind	(1/1)	30,40 €
1 Erwachsener/2 Kinder	(1/2)	41,60 €
1 Erwachsener/3 Kinder	(1/3)	52,80 €
1 Erwachsener/4 Kinder	(1/4)	64,00 €
2 Erwachsene/1 Kind	(2/1)	49,60 €
2 Erwachsene/2 Kinder	(2/2)	60,80 €
2 Erwachsene/3 Kinder	(2/3)	72,00 €
2 Erwachsene/4 Kinder	(2/4)	83,20 €

Anreiz zum Erwerb des Abonnements: („Einführungspreis“):

Bei einem Kauf einer Abokarte erhält der Käufer auf die Personenanzahl der Abokarte jeweils eine Ermäßigung von 25% für die Vorstellung „Ritter Rost feiert Weihnachten“ am 17. 12. 2005.

Eintrittspreise im freien Verkauf für alle Veranstaltungen:

Kinder: 3,50 €
Erwachsene: 6,00 €
(Der Abopreis ist um 20 % ermäßigt)

weitere geplante Veranstaltungen:

14. 09. 2005	Kinderkonzert
15. 11. 2005	Wilder Panther Keks
28. 11. 2005- 30. 11. 2005	Jim Knopf
06. 12. 2005	Sechs Zylinder
17. 12. 2005	Ritter Rost
21. 02. 2006 – 23. 02. 2006	Biene Maja
28. 02. 2006	Der Musterschüler
06. 03. 2006 – 07. 03. 2006	Nachtvögel
13. 05. 2006 – 20. 05. 2006	Jugendkulturwoche

ferner 4 fremdsprachige Vorstellungen (2 x englisch; 2 x französisch)
(Änderungen vorbehalten)

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt die Preise des neuen Familien-Abonnements ab der Spielzeit 2005/2006 in der dargestellten Höhe.

gez. Blaschke

Drucksache Nr. 7/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03. März 2005

Punkt 10 der Tagesordnung

Bekanntgabe einer Eilentscheidung des Bürgermeisters

hier: Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe beim Gemeindeanteil an der Sozialhilfe 2004

A) Erläuterungen

Nach § 82 der Gemeindeordnung dürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie über die sog. „Unerheblichkeitswertgrenze“ (25.000,00 EUR) hinausgehen, grundsätzlich nur geleistet werden, sofern die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

In nachstehender Angelegenheit war die vorherige Einholung der Zustimmung der Ratsversammlung zur Vermeidung von Zeitverlusten und unter Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitserwägungen nicht möglich, so dass der Bürgermeister, in diesem Falle der stellvertretende Bürgermeister im Rahmen der wahrgenommenen Urlaubsvertretung, der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung am 30.12.2004 zugestimmt hat.

Auf der Grundlage der vom Kreissozialamt mit Datum vom 23.12.2004 vorgelegten Abrechnung über die abrechnungsfähigen Sozialhilfe-/AsylbLG-/GSIG-Leistungen unter Berücksichtigung der von der Stadt Itzehoe verauslagten Beträge, der vorgenommenen Erstattungen sowie der vom Kreis Steinburg verauslagten Beträge betrug der auf die Stadt Itzehoe entfallende Gemeindeanteil an den Sozialhilfekosten 2004 2.939.614,28 EUR. Der Haushaltsansatz 2004 belief sich jedoch auf lediglich 2.850.000,00 EUR.

Die Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 89.614,28 EUR wurde erforderlich. Die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 82 der Gemeindeordnung waren erfüllt. Die Ausgaben waren aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung und Regelung zur Kostenträgerschaft der Sozialhilfekosten unabweisbar und eine Deckung der Mehrausgaben war gewährleistet. Zur Deckung konnten Minderausgaben beim Gemeindeanteil Asylbewerber (HHSt. 42000.6722) in Höhe von 7.975,19 EUR, Minderausgaben beim Gemeindeanteil Grundsicherung (HHSt. 48500.6720) in Höhe von 31.566,61 EUR sowie Mehreinnahmen bei der Verwaltungskostenerstattung für die vorbereitende Aufgabenwahrnehmung SGB II (HHSt. 40000.1620) in Höhe von 55.482,00 EUR herangezogen werden.

Der Finanzausschuss ist in seiner Sitzung am 28.02.2005 von der vorstehenden Eilentscheidung des Bürgermeisters in Kenntnis gesetzt worden.

Finanzielle Auswirkungen	X	ja (bitte erläutern)	X	nein
Mehrausgaben bei HHSt. 41000.6720 in Höhe von 89.614,28 EUR; Deckung durch Minderausgaben bei HHSt. 42000.6722 in Höhe von 7.975,19 EUR, durch Minderausgaben bei HHSt. 48500.6720 in Höhe von 31.566,61 EUR sowie Mehreinnahmen bei HHSt. 40000.1620 in Höhe von 55.482,00 EUR; die vorstehenden Veränderungen sind in der Jahresrechnung 2004 berücksichtigt.				

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung nimmt von der in den Erläuterungen dargestellten im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung durch den stellvertretenden Bürgermeister am 30.12.2004 erteilten Zustimmung zur Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 89.614,28 EUR zur Zahlung des auf die Stadt Itzehoe entfallenden Gemeindeanteils an den Sozialhilfekosten 2004 Kenntnis.

gez. Blaschke

Drucksache Nr. 8/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03. März 2005

Punkt 11 der Tagesordnung

Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im II. Halbjahr 2004

A) Erläuterungen

Bericht über die vom Bürgermeister bzw. Dezernenten oder Kämmerer zugestimmten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im II. Halbjahr 2004

Gemäß § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Itzehoe für das Haushaltsjahr 2004 i.V. m. § 82 Abs. 1 Satz 4 – 6 der Gemeindeordnung kann der Bürgermeister der Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 25.000,00 EUR zustimmen.

Diese Befugnis hat der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 12.500,00 EUR im Rahmen der seit 01.08.2003 geltenden Kompetenzregelungen auf den Dezernenten II bzw. den Leiter des Amtes für Finanzen für das Dezernat I bzw. deren Vertreter delegiert.

Den städtischen Gremien ist halbjährlich über die im Rahmen der obigen Ermächtigung erteilten Zustimmungen zu berichten.

Im II. Halbjahr 2004 war die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben unter Berücksichtigung der obigen Ermächtigung auch in Anbetracht der Aufstellung lediglich eines Nachtragshaushaltes unabweisbar. In diesem Rahmen wurden über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 346.621,88 EUR bewilligt. Hiervon entfielen auf notwendige Jahresabschlussbuchungen im Zuge der Bereinigung interner Leistungsverrechnungen bereits 253.106,33 EUR. Darüber hinaus wurde im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung anstelle durch die Ratsversammlung durch den Bürgermeister eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 89.614,28 EUR bewilligt (Gemeindeanteil an der Sozialhilfe). Hierzu wird auch auf die näheren Ausführungen zu TOP 10 verwiesen. Insgesamt sind somit durch die Verwaltung über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 436.236,16 EUR im II. Halbjahr 2004 bewilligt worden. Ein Großteil der bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde bereits durch den I. Nachtragshaushalt 2004 berücksichtigt. „Echte“ über- und außerplanmäßige Ausgaben in der Jahresrechnung 2004 werden in Höhe von 360.057,47 EUR, wovon bereits 253.106,33 EUR auf die oben erwähnten Jahresabschlussbuchungen entfallen, ausgewiesen.

Zur näheren Erläuterung der einzelnen bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf die in der anliegenden Aufstellung dargestellten Einzelpositionen verwiesen.

Der Finanzausschuss ist in seiner Sitzung am 28.02.2005 hierüber in Kenntnis gesetzt worden.

Finanzielle Auswirkungen	X	ja (bitte erläutern)	X	nein
Berücksichtigung der geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie der ausgewiesenen Deckungen der Mehrausgaben zum Teil bereits im Rahmen des I. Nachtragshaushaltes 2004 bzw. Ausweisung als über- und außerplanmäßige Ausgaben in der Jahresrechnung 2004 (360.057,47 EUR).				

Auflistung der vom Bürgermeister bzw. Dezernenten oder Kämmerer zugestimmten über- und außerplanmäßigen Leistungen im II. Halbjahr 2004

	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
21337.9400 Baukosten Sanierung Heizungsanlage HS Sude	außerplanmäßig	5.000,00 €	Für die eingegangenen Schlussrechnungen waren die vorhandenen Haushaltsmittel wegen Massenmehrungen und unvorhersehbaren notwendigen Arbeiten nicht ausreichend. Hierfür wurde eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich.	01.07.2004 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 46022.9400; bereinigt durch I. NT 04
23205.9400 Sanierung Heizungsanlagen AVS	außerplanmäßig	8.900,00 €	Durch unvorhersehbare technische Problemstellungen bei der Heizungssanierung überstiegen die aufgetretenen Kosten die vorgesehenen Haushaltsmittel, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	05.07.2004 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 46022.9400; bereinigt durch I. NT 04
21331.9351 Hauptschule Sude Aufstellung von Mobilklassen	außerplanmäßig	188,47 €	Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen musste die Mobilklasse zur Vervollständigung der Katasterunterlagen eingemessen werden. Es standen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, eine außerplanmäßige Ausgabe wurde somit erforderlich.	07.07.2004 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 21321.9351; bereinigt durch I. NT 04
22124.9500 Oberflächenentwässerung Schulzentrum am Lehmwohld	außerplanmäßig	7.206,37 €	Im Rahmen einer weiteren Untersuchung mittels Video-Befahrung wurde festgestellt, dass zusätzliche Schäden zu beheben waren. Hierfür standen nicht genügend Mittel zur Verfügung, sodass eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich wurde.	07.07.2004 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 63050.9500; bereinigt durch I. NT 04
33110.7161 Zuschuss Schleswig-Holstein Musikfestival	außerplanmäßig	3.000,00 €	Dem Schleswig-Holstein Musikfestival wurden nach vorheriger Erörterung im Beirat Itzehoe des Schleswig-Holstein-Musikfestivals durch die Stadt Itzehoe ein Sponsoring in Höhe von 5.000,00 € für die in Itzehoe 2004 stattfindenden Konzerte zugesagt. An Sponsorengeldern waren 3.000,00 € zusammengekommen. Um dieses auszahlen zu können ist eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Der Restbetrag in Höhe von 2.000,00 EUR wurde aus dem Theateretat entnommen.	12.07.2004 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 33110.1773 in gleicher Höhe; bereinigt durch I. NT 04
56004.9350 Errichtung einer Flutlichtanlage	außerplanmäßig	7.000,00 €	Die Überlassung der Flutlichtanlage erfolgte in Form einer Sachspende. Der Spender war nur bereit diese Kosten in Höhe von 25.000,00 im Jahr 2004 zu übernehmen. Um die Maßnahme durchführen zu können, wurde eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich. Die restlichen notwendigen Ausgaben wurden durch die Vereinnahmung weiterer Sponsorengelder finanziert.	12.07.2004 Bgm	Minderausgaben bei HHSt. 36501.9430 (vorläufig) endgültig durch entsprechende Sponsorengelder (HHSt. 56004.3670); bereinigt im Rahmen des I. NT 04
63000.5300 Miete für Fahrradstation	überplanmäßig	428,53 €	Die fehlerhafte Abrechnung 2001 musste berichtigt werden. Der zu vereinnahmende Erstattungsbetrag musste reduziert werden, eine überplanmäßige Ausgabe wurde somit erforderlich.	27.07.2004 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 88100.5400; bereinigt durch I. NT 04

	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
22121.9350 Anschaffung von Schulmöbeln Realschule am Lehmwohld	überplanmäßig	6.500,00 €	Für die Mobilklassen war kein ausreichendes Mobiliar vorhanden. Von der außerplanmäßigen Ausgabe für die Beschaffung der Mobilklassen, war kein Geld für die Möbel verfügbar. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde somit erforderlich.	17.08.2004 Bgm/AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 63015.9600; bereinigt durch I. NT 04
11000.5855 Aufwendungen für eingefangene Tiere	überplanmäßig	5.000,00 €	Die Stadt Itzehoe ist seit 2003 vertraglich verpflichtet, dem Tierschutzverein jährlich einen pauschalen Betrag zu erstatten. Im Jahre 2003 wurde versäumt, ein Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR auf der Grundlage von Einzelabrechnungen aus 2002 zu bezahlen, sodass es nachgeholt werden musste. Hierfür wurde eine überplanmäßige Ausgabe fällig.	06.09.2004 DL II	Minderausgaben im Unterabschnitt 05200; bereinigt durch I. NT 04
22121.9359 Beschaffung einer Telefonanlage Schulzentrum am Lehmwohld	außerplanmäßig	7.500,00 €	Durch die technischen Probleme der Telefonanlage war eine weitere Nutzung nicht mehr tragbar. Eine Neuanschaffung war dringend erforderlich. Hierfür standen keine Haushaltsmittel bereit, eine außerplanmäßige Ausgabe wurde somit erforderlich.	16.09.2004 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 06001.9352; bereinigt durch I. NT 04
29000.6390 Schülerbeförderung	überplanmäßig	25.000,00 €	Für die Schülerbeförderungskosten lagen schon fällige Rechnungen vor, die jedoch aus Mitteln der Haushaltsstelle und des Deckungskreises nicht beglichen werden konnten. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	13.10.2004 Vertr. Bgm	Mehreinnahmen bei den Schulkostenbeiträgen 8Gr. 1621); bereinigt durch I. NT 04
45101.9350 Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen	außerplanmäßig	2.178,48 €	Für die Anschaffung eines Beamers für Präsentationen und Ausschussarbeit insbesondere im Rahmen des LOS-Projektes, standen keine Ausgabemittel zur Verfügung. Eine außerplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	10.11.2004 Bgm	Mehreinnahmen bei HHSt. 63001.3530 bzw. bei HHSt. 45100.1700 bzw. Minderausgaben bei HHSt. 45100.7181
91000.8410 Inanspruchnahme von Spendengeldern	außerplanmäßig	468,00 €	Mit Entscheidungsvorlage vom 16.07.04 hat Bgm. der Auszahlung eines Zuschusses von 624 € für Nutzung eines Raumes durch „Spätlese“ bei AWO zugestimmt. Bisher liegen Rechnungen für die ersten 3 Quartale vor. Berücksichtigung im I. NT wurde durch 500 versäumt.	12.11.2004 AL 20	Entnahme aus Sonderrücklage Legate
46410.7110 Rückzahlung Landeszuweisung	außerplanmäßig	831,51 €	Die Landeszuweisung zu den Bewirtschaftungskosten des SPK für das Jahr 2003 ergab nach Abrechnung eine Überzahlung zugunsten der Stadt Itzehoe. Da der Sonderpädagogische Kindergarten zum 31.07.2003 geschlossen wurde, war keine Verrechnungsmöglichkeit mehr für die vorzunehmende Rückerstattung des überzahlten Betrages gegeben. Eine außerplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	01.12.2004 Bgm	Mehreinnahmen bei HHSt. 46400.1720

	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
46410.7121 Rückzahlung Kreiszuweisung	außerplanmä- äßig	623,63 €	Die Kreiszuweisung zu den Bewirtschaftungskosten des SPK für das Jahr 2003 ergab nach Abrechnung eine Überzahlung zugunsten der Stadt Itzehoe. Da der Sonderpädagogische Kindergarten zum 31.07.2003 geschlossen wurde, war keine Verrechnungsmöglichkeit mehr für die vorzunehmende Rückerstattung des überzahlten Betrages gegeben. Eine außerplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	01.12.2004 Bgm	Mehreinnahmen bei HHSt. 46400.1720
21310.5411 Aufwendungen für Gas Klosterhof- Schule	überplanmä- äßig	1.100,00 €	Im Deckungskreis 2131 waren nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung. Um vorliegende und noch erwartete Rechnungen bezahlen zu können, wurde eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	02.12.2004 AL 20	Minderausgaben bei HHSt. 20000.7183
13000.5510 Betriebsstoffe	überplanmä- äßig	2.000,00 €	Durch die erhöhten Mineralölsteuern im lfd. Haushaltsjahr war der Deckungskreis der Feuerwehr erschöpft. Um laufende Rechnungen anweisen zu können, wurde eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	21.12.2004 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 73000.5412
21337.9400 Baukosten Sanierung Heizungsanlage HS Sude	überplanmä- äßig	3.104,81 €	Die durch unvorhergesehene technische Problemstellungen aufgetretenen Kosten überstiegen die vorgesehenen Haushaltsmittel, dies wurde erst mit Eingang der Schlussrechnungen erkennbar. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde somit erforderlich.	21.12.2004 DL II	Minderausgaben bei HHSt. 27007.9400
58000.6792 58100.6792 85500.6792 Int. Leistungsverrech- nung	überplanmä- äßig	253.106,33 €	Die Ansätze der Internen Leistungsverrechnung wurden den entsprechenden Ausgaben angepasst. Dadurch wurden die überplanmäßigen Ausgaben erforderlich. Hierbei handelt es sich um notwendige Bereinigungen im Rahmen des Jahresabschlusses, so dass auch keine Zustimmung der RV erforderlich ist.	21.12.2004 Bgm	Deckung durch Mehreinnahmen bei den HHSt. des Baubetriebshofes (innere Verrrechnungen)
56004.9350 Errichtung einer Flutlichtanlage	überplanmä- äßig	2.200,00 €	Für diese Maßnahme lagen offene Rechnungen vor. Außerdem waren Spenden in entsprechender Höhe bereits eingegangen. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde somit erforderlich.	21.12.2004 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 56004.3670
00000.6792 Int. Leistungsverrech- nung Baubetriebshof	überplanmä- äßig	175,15 €	Bei dieser Haushaltsstelle musste eine Umbuchung durchgeführt werden. Ausreichende Mittel waren nicht vorhanden, eine überplanmäßige Ausgabe wurde somit erforderlich.	28.12.2004 AI 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 32100.1311
06000.6792 Int. Leistungsverrech- nung Baubetriebshof	überplanmä- äßig	388,27 €	Für diese Haushaltsstelle lag eine Rechnung vor, die aus den Mitteln der HHSt. nicht mehr beglichen werden konnte. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich.	28.12.2004 AL 20	Mehreinnahmen bei HHSt. 32100.1311
41000.6720 Gemeindeanteil an der Sozialhilfe	überplanmä- äßig	89.614,28 €	Bei der Abrechnung der Sozialhilfekosten wurde festgestellt, dass der Haushaltsansatz nicht ausreichend war. Um die Verbuchung noch durchführen zu können, wurde eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich.	30.12.2004 Vertr. Bgm	Minderausgaben bei HHSt. 42000.6722 und 48500.6720, Mehreinnahmen bei HHSt. 40000.1620

	Art der Ausgabe	Betrag	Begründung	Zustimmung erteilt am, durch	Deckung der Ausgabe
49000.6796 Int. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	überplanmäßig	61,63 €	Eine Rechnung des Bauhofes konnte aus Haushaltsmitteln nicht mehr beglichen werden. Eine überplanmäßige Ausgabe wurde erforderlich. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine notwendige Bereinigung im Rahmen des Jahresabschlusses.	04.01.2005 AL 20	Mehreinnahmen bei der Gruppierung 169 (Innere Verrechnungen)
91000.8051 Zinsen für Kassenkredite von inl. Sparkassen	überplanmäßig	4.660,70 €	Zum Jahresende waren größere Liquiditätsengpässe zu überbrücken als zum Zeitpunkt der Nachtragsplanung erwartet. Die bereitgestellten Haushaltsmittel für Zinsen für in Anspruch genommene Kassenkredite war daher nicht auskömmlich.	05.01.2005 AL 20	Minderausgaben im DK 910 (Zinsausgaben für Investitionsdarlehen)
Gesamtbetrag:		436.236,16 €			

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung nimmt von den im Rahmen des § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung sowie im Wege von Dringlichkeitsentscheidungen bewilligten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt im II. Halbjahr 2004 in Höhe von insgesamt 436.236,16 EUR sowie der Deckung der Mehrausgaben Kenntnis.

gez. Blaschke

Drucksache Nr.: 9/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03.03.2005

Zu Punkt 12 der Tagesordnung

Erlass der Satzung der Stadt Itzehoe über die Benutzung des Prinzeßhof-Parks

A) Erläuterungen

Der Hauptausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 01.11.2004 beschlossen, die Verwaltung aufgrund eines vorgestellten Handlungskatalogs zu beauftragen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die es der Polizei ermöglichen, die Situation im öffentlichen Raum zu verbessern.

Ein Bestandteil des Maßnahmenkatalogs ist der anliegende Satzungsentwurf für die Benutzung des Prinzeßhofparks, die der Bauausschuss in seiner Sitzung vom 01.02.2005 zur Beschlussempfehlung erhoben hat.

B) Beschlussvorschlag

Die Ratsversammlung beschließt, die anliegende Satzung für die Benutzung des Prinzeßhof-Parks zu erlassen.

gez. Blaschke

Satzung der Stadt Itzehoe über die Benutzung des Prinzesshof-Parks

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom __.__.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Prinzesshof-Parks in der Stadt Itzehoe.

§ 2 Benutzerinnen und Benutzer

Die Benutzung des Prinzesshof-Parks ist allen Besuchern gestattet.

§ 3 Verbotene Handlungen

Es ist verboten,

1. im Prinzesshof-Park alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder zu diesem Zweck mit sich zu führen; hiervon ausgenommen ist der Bereich in unmittelbarer Nähe von Ausschankstellen, die - insbesondere aufgrund besonderer Veranstaltungen - zugelassen sind.
2. sich im betrunkenen Zustand im Park aufzuhalten,
3. Musikgeräte spielen zu lassen; hiervon ausgenommen ist das Abspielen von Musik im Rahmen besonderer Veranstaltungen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Nr. 1 alkoholhaltige Getränke konsumiert oder zu diesem Zweck mit sich führt
 2. entgegen § 3 Nr. 2 sich im betrunkenen Zustand im Park aufhält
 3. entgegen § 3 Nr. 3 Musikgeräte spielen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
Rüdiger Blaschke

Drucksache Nr. 10 /2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03.03.2005

Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Widmungen von Straßen und Wegen im Stadtgebiet
hier: Kampstraße**

A) **Erläuterungen:**

Die Fläche der sog. "Kampstraße" als private Hofzufahrt zur damals bestehenden Tischlerei Dittmar wurde 1992 stadtseitig erworben. Durch die nunmehr erfolgte erstmalige Herstellung einer Straße mit einem Wendehammer sollen Bebauungsmöglichkeiten im Blockinneren ermöglicht werden. In der Begründung zum B-Plan Nr. 73 wird ausgeführt, dass die Kampstraße als reiner Wohnweg für Anlieger, also als Mischfläche mit Spielstraßencharakter (Wohnhof) geplant ist.

Nach endgültiger Erstellung der neuen Straße ist diese nunmehr dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Bei Straßen, die jedem zum freien Gebrauch im Rahmen des Widmungszwecks zur Verfügung stehen, handelt es sich um öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 101 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO). Nach § 28 Nr. 17 GO kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen nicht übertragen. Die Beschlussfassung über die Widmung von Gemeindestraßen bleibt somit der Ratsversammlung vorbehalten. Die im Bebauungsplan, der durch die Ratsversammlung als Satzung beschlossen wurde, enthaltenen o. a. Aussagen sind nicht ausreichend als Grundlage für eine Widmungsverfügung.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.01.2005 –TOP 4 – eine entsprechende Beschlussempfehlung zur Widmung gefasst.

B) **Beschlussvorschlag:**

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe beschließt, die Kampstraße (Flurstück 30/13 der Flur 14 der Gemarkung Itzehoe in Größe von 516 qm) gemäß § 3 Abs.1 Ziffer 3 a) des Straßen- und Wegegesetzes als öffentliche Straße (Ortsstraße) zu widmen.

gez. Blaschke

Drucksache Nr. 11/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03.03.2005

Zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Erlass einer Nachtragssatzung IX zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe vom 25.10.96

A) Erläuterungen:

In der Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe sind Straßen und Straßenabschnitte aufgeführt, in denen die Reinigungspflicht (Straßenreinigung/Winterdienst) den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 7 der Straßenreinigungssatzung auferlegt ist. Die Eigentümer der Grundstücke an diesen Straßen haben neben dem Gehweg auch den Rinnstein sowie die halbe Fahrbahnbreite zu reinigen.

Aufgrund von neu hinzukommender Straßen ist die Anlage I wie folgt fortzuschreiben:

Kampstraße

Entsprechend den Aussagen des B-Planes Nr. 73 wurde die Kampstraße als verkehrsberuhigte Mischfläche ohne Abgrenzung eines Bürgersteiges hergestellt. Die angrenzenden Grundstückseigentümer sind verpflichtet, eine fiktive Bürgersteigfläche von jeweils 1,50 m zu reinigen. Bei einer Verkehrsflächenbreite von ca. 5 m bietet sich an, die Reinigung dieser Wohnstraße insgesamt den Anliegern aufzuerlegen.

Straßen im Bereich des B-Planes Nr. 110 - Sieversbek -

Das Verkehrskonzept und die Ausbauplanung sehen vor, das Baugebiet nach endgültiger Herstellung der Straßen in Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigte Bereiche (Tempo 7-Zonen) aufzuteilen. Die sechs Verbindungswege innerhalb der beiden Ringe werden als Tempo 7-Zonen ausgewiesen. Aufgrund des Wohnhofcharakters und der beengten Verkehrsflächen bietet sich an, die Reinigung in diesen Straßen auf die Anlieger zu übertragen.

Der Westteil des "Maria Goepfert-Ring" von Haus-Nr. 29 bis Haus-Nr. 77 sowie der Westteil des "Dorothea Erleben-Ring" (von Haus-Nr. 33 bis Haus-Nr. 53) sollen ebenfalls als Tempo 7-Zone ausgewiesen werden. Auch in diesen Bereichen wird die Reinigungspflicht entsprechend dem anliegenden Lageplan auf die Anlieger übertragen. Einzelne Teilabschnitte sind bereits endgültig hergestellt, so dass Regelungsbedarf besteht.

Straßen im Bereich des B-Planes Nr. 99 – Elbeblick- , 1. Änderung

Die Straßen "Bökenberg" und "Am Born" sind derzeit als Baustraßen hergestellt und erschließen ca. 25 städtische Baugrundstücke. Die Straßen werden nach endgültiger Herstellung als Tempo 7-Zonen ausgewiesen. Entsprechend der Regelung im Altgebiet sollte auch bei diesen Straßen die Reinigungspflicht auf die Anlieger übertragen werden.

Straßen im Bereich der B-Pläne Nr. 124 und 131

Das Verkehrskonzept und die Ausbauplanung sehen vor, dass die Straße "Öwert Holt" als Ringstraße mit Anbindung an die Oelixdorfer Straße als Tempo 30-Zone ausgewiesen wird. Diese Ringstraße wird über einen gesonderten Gehweg verfügen.

Die von dieser Ringstraße abgehenden Stichstraßen "Hoge Kant" (B-Plan Nr. 124) sowie "Süderhang" und "Am Faltergrund" (B-Plan Nr. 131) werden dagegen als niveaugleiche Mischflächen hergestellt und als Tempo 7-Zone ausgewiesen. In diesen Straßen soll die Reinigungspflicht auf die Anlieger satzungsrechtlich übertragen werden.

Aaron-Rieder-Straße

Auch die Anlieger der **Aaron-Rieder-Straße** haben in diesem Zusammenhang beantragt, die Reinigung ihrer Straße selbst vorzunehmen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 18.01.2005 –TOP 3 -eine entsprechende Beschlussempfehlung unterbreitet.

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt die folgende Satzung:

Nachtragssatzung IX zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 01.04.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.96 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 03.03.2005 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung vom 25.10.96 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis der Anlage I zu § 2 Abs. 1 Ziffer 7 werden folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte eingefügt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| - Kampstraße | - Dorothea Schlözer-Weg |
| - Maria Goeppert-Ring (Hausnr. 29 bis 77) | - Margarethe von Wrangell-Weg |
| - Dorothea Erxleben-Ring (Hausnr. 33 bis 53) | - Bökenberg |
| - Maria von Linden-Weg | - Am Born |
| - Clara Immerwahr-Weg | - Hoge Kant |
| - Elsa Neumann-Weg | - Süderhang |
| - Marianne Plehn-Weg | - Am Faltergrund |
| | - Aaron-Rieder-Straße |

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Itzehoe,
Stadt Itzehoe
Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Drucksache Nr. 12/2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03. März 2005

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Erlas einer Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Itzehoe über die Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127

A) Erläuterungen:

Am 20.07.2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft getreten. Durch diese grundlegende Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) wurde die Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken vollständig abgeschafft. Gemäß § 244 Abs. 5 BauGB sind alle vor dem 20.07.2004 beschlossenen und bekannt gemachten Teilungsgenehmigungssatzungen nicht mehr anzuwenden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist die Satzung der Stadt Itzehoe über die Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 daher durch Satzungsbeschluss aufzuheben.

Der Satzungstext ist in der Anlage abgedruckt.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14.12.2004 mit der Angelegenheit befasst und dem nachstehenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 in der vorgelegten Fassung.

gez. Blaschke

Satzung der Stadt Itzehoe
zur Aufhebung der Satzung über die Genehmigungsbedürftigkeit von
Grundstücksteilungen im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 127

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO –) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. Seite 57) und § 244 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I Seite 2141), geändert durch Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I Seite 1359), hat die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe, in ihrer Sitzung am 03. März 2005, folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§1

Die Satzung der Stadt Itzehoe über die Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 vom 20. Oktober 2003 wird aufgehoben.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe,

Stadt Itzehoe

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

Drucksache Nr. 13 / 2004

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03. März 2005

Zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Wohnraumversorgungskonzept für die Stadt Itzehoe **hier: Abschließender Beschluss**

A) Erläuterungen:

Im November 2003 wurde das Stadtbüro Hunger mit der Erarbeitung des Wohnraumversorgungskonzeptes beauftragt. Das Konzept wurde mit Mitteln des Programmes „Soziale Stadt“ gefördert, da in diesem Konzept das Programmgebiet Edendorf vertiefend untersucht wurde.

Begleitet wurde die Erarbeitung dieses Konzeptes auf der Basis des kooperativen Verfahrens, durch einen für diesen Zweck gegründeten Arbeitskreis, der sich im Dezember 2003 zum ersten Mal traf. Neben verschiedenen VertreterInnen der Verwaltung nahmen u.a. teil: VertreterInnen der IHK, Kreishandwerkerschaft, Haus und Grund, Kieler Mieterverein, Sparkasse Westholstein, Volksbank, Wobau-Verwaltung, Innenministerium Kiel, Itzehoer Versicherung, Klinikum Itzehoe, Agentur für Arbeit,

In den vier Sitzungen des Arbeitskreises wurden die Themen Wirtschaft und Beschäftigung, Einwohner- und Wohnbedarfsprognose, Haushaltsbefragung sowie Handlungsempfehlungen beraten.

Für diese Untersuchungen wurden Konzepte, Erhebungen und Analysen der Stadtverwaltung und des Kreises, der beteiligten Wohnungseigentümer, sowie der Kommunal- und Landesstatistik ausgewertet. Dazu zählen der Flächennutzungsplan, Daten der Stadt, der Schulentwicklungsplan, die Kita-Bedarfsplanung des Kreises Steinburg, kommunale Daten zur Einwohnerentwicklung und zur sozialen Wohnraumversorgung, städtische Analysen zu den Strukturtypen, der Wohnbausubstanz, und zu den überplanten Wohnflächen, Daten der Landesstatistik zur Beschäftigungs- und Wohnbauentwicklung, Übersichten der Agentur für Arbeit zur lokalen Arbeitsmarktsituation sowie Zuarbeiten der Wohnungseigentümer zur Entwicklung ihrer Bestände.

Um die Wohnwünsche, Kaufkraft und Mobilität der Bewohner, soziale und mentale Aspekte der Nachfrageentwicklung sowie Ansprüche an Funktion, Struktur und Gestalt der Stadt als Lebensmittelpunkt zu erfassen, wurde eine repräsentative Haushaltsbefragung durchgeführt. 442 Haushalte wurden per Zufallsauswahl in fünf typischen und für unterschiedliche Zielgruppen jeweils repräsentativen Milieus befragt.

Folgende Befragungsbereiche wurden ausgewählt:

- Der gründerzeitlich geprägte Bereich um die Hindenburgstraße in der östlichen Innenstadt (in der Auswertung: **Innenstadt**)
- Das Geschosswohnungsbauquartier der 1950er Jahre in Tegelhorn um die Danziger Straße (in der Auswertung: **Danziger Straße**)
- Das Geschosswohnungsquartier der 1960er Jahre um die Hermann-Hoffmeister-Straße (in der Auswertung: **Hermann-Hoffmeister-Straße**)
- Das Programmgebiet Soziale Stadt in Edendorf mit dem Albert-Schweitzer-Ring und der Heinrich-Weitz-Straße (in der Auswertung: **Edendorf**) und

- Das Eigenheimgebiet im Stadtteil Wellenkamp um den Reesiekplatz (in der Auswertung: **Wellenkamp**).

Auf Initiative des projektbegleitenden Arbeitskreises wurde eine zusätzliche Befragung mit Personen durchgeführt, die in Itzehoe arbeiten aber hier nicht wohnen. An dieser Befragung nahmen Beschäftigte des Klinikums Itzehoe, der Itzehoer Versicherung und der Stadtverwaltung teil. Grundlage hierfür war die Einpendlerrate. Anhand der Befragung sollte u.a. ermittelt werden, wie Itzehoe als Wohnort von außen wahrgenommen wird, wie die Lebensqualität der Stadt eingeschätzt wird oder auch unter welchen Umständen Itzehoe als Wohnort in Frage käme.

Zur besseren Einschätzung der statistischen Daten, Befragungsergebnisse und wohnungswirtschaftlichen Befunde wurden zusätzlich 16 qualitative Interviews mit Personalmanagern von Unternehmen (Gruner + Jahr, Sterling-Sihi, Itzehoer Versicherung, Klinikum Itzehoe), Vertretern von Verbänden (IHK, Handwerkskammer), Wohnungseigentümer (GWG/GVI, Dr. Thormählen, Kleinwohnungsgesellschaft St. Pauli), sowie MitarbeiterInnen des Innenministeriums Schleswig-Holstein, der Agentur für Arbeit Itzehoe und der Stadtverwaltung Itzehoe geführt.

Um die Entwicklung der Bevölkerung Itzehoes für die nächsten 15 Jahre zu prognostizieren und daraus den Wohnbedarf zu benennen wurden drei Entwicklungsszenarien erstellt. Basisjahr ist das Jahr 2002.

Das **Trendszenario** geht davon aus, dass sich an den Rahmenbedingungen der Bevölkerungsentwicklung in Itzehoe in den nächsten zehn Jahren nichts Wesentliches ändern wird. Das bedeutet, dass sich die Einwohnerzahl Itzehoes sich von ca. 33.400 im Jahr 2002 auf etwa 30.500 im Jahr 2017 reduzieren wird.

Sollte das **Stabilisierungsszenario** eintreten, verlangsamt sich der Einwohnerschwund von Itzehoe. So kann 2017 von einer konstanten Einwohnerzahl von 32.500 ausgegangen werden. Voraussetzung für dieses Szenario ist allerdings, ein dauerhaftes konstantes Beschäftigungsangebot auf dem durchschnittlichen Niveau der letzten 10 Jahre.

Das **Schrumpfungsszenario** basiert auf Annahmen, die aus drohenden negativen Entwicklungen, speziell im wirtschaftlichen Bereich, abgeleitet wurden, den Beschäftigungsreduzierungen.

Sollte dieses Szenario eintreten, kann sich die Einwohnerzahl bis 2017 um knapp 5000 Personen auf dann etwa 28.600 Personen vermindern.

Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt gehen von allen Szenarien aus, wobei das Trendszenario als das von den Experten am Wahrscheinlichsten eintretende erwartet wird. Das Schrumpfungsszenario kann nicht als Grundlage für künftige Überlegungen herangezogen werden.

Ziel der Stadt Itzehoe muss es sein, die Perspektiven des Stabilisierungsszenarios zu erreichen. Reine Baulandflächenausweisungen reichen nicht aus, um Menschen in Itzehoe zu halten oder zum Zuzug zu bewegen. Es besteht Handlungsbedarf, der über die rein stadtplanerischen Instrumente hinausgeht. Neben arbeits- und familienpolitischen Maßnahmen geht es darum, das Image und die Attraktivität von Itzehoe zu erhöhen.

Die finanziellen Auswirkungen der zukünftigen Maßnahmen lassen sich noch nicht beziffern, ebenso wenig die dann evtl. anfallende Eigenbeteiligung der Stadt Itzehoe.

Aufgrund des vorliegenden Wohnraumversorgungskonzeptes wurde die Stadt Itzehoe in das **Bundesprogramm „Stadtumbau West“** aufgenommen. Hierbei wird ein integriertes Stadtentwicklungskonzept erstellt werden, das u.a. noch weitergehende Maßnahmen benennen wird, wie es zu einem Wachstum der Bevölkerung in Itzehoe kommen kann.

Das Wohnraumversorgungskonzept wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Bau- und Sozialausschusses am 19.10.2004 vorgestellt. Es wurde kein Beschluss gefasst, sondern das Konzept wurde Beratung in die einzelnen Fraktionen gegeben.

Am 19.10.2004 wurde das Wohnraumversorgungskonzept in einer gemeinsamen Sitzung des Bau- und Sozialausschuss vorgestellt. Das Konzept wurde anschließend in den Fraktionen beraten.

Der Bau- und Sozialausschuss haben sich mit dieser Angelegenheit in ihrer Sitzung am 15.02.2005 befasst und unterbreiten folgenden Beschlussvorschlag:

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt das vorliegende Wohnraumversorgungskonzept zukünftig bei der Stadtentwicklungsplanung und in der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bauleitpläne) als Handlungsempfehlung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus soll die Verwaltung für die im Wohnraumversorgungskonzept gegebenen Handlungsempfehlungen und Maßnahmenvorschläge (größtenteils Ziffer 6 des Konzeptes) Umsetzungsvorschläge erarbeiten und den entsprechenden Ausschüssen vorlegen.

gez. Blaschke

Drucksache Nr. 14 /2005

Material für die Sitzung der Ratsversammlung am 03. März 2005

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Erlass einer Veränderungssperrensatzung für den Bereich zwischen Consul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafensstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße

A) Erläuterungen:

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 01.02.2005 die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Klostermarsch beschlossen. Der künftige räumliche Geltungsbereich ist dem Lageplan zum Entwurf der Veränderungssperrensatzung zu entnehmen.

Zur Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen die eine Planung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden, hat der Bauausschuss das Erfordernis einer Veränderungssperrensatzung einvernehmlich festgestellt.

Der Satzungstext und ein Lageplan ist in der Anlage abgedruckt.

Der Bauausschuss wird sich in seiner Sitzung am 01.03.2005 nochmals mit der Angelegenheit befassen. Es steht zu erwarten, dass er inhaltlich dem nachstehenden Beschlussvorschlag zustimmen wird.

B) Beschlussvorschlag:

Die Ratsversammlung beschließt die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich zwischen Consul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafensstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße in der vorgelegten Fassung.

gez. Blaschke

Satzung der Stadt Itzehoe
über die Veränderungssperre für den Bereich zwischen Konsul-Rühmann-Straße,
Otto-Hahn-Straße, Hafenstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am _____ folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 01.02.2005, für den in § 2 genannten räumlichen Geltungsbereich, die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist die verbindliche Festsetzung eines Gewerbegebietes. Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die im Bereich zwischen Konsul-Rühmann-Straße, Otto-Hahn-Straße, Hafenstraße sowie beiderseits der Carl-Zeiss-Straße gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile. Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre, Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,

nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Itzehoe,

Stadt Itzehoe

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister